

Az.: 6 A 773/20  
4 K 384/15



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des  
als Gesamtrechtsnachfolger der Firma

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Widerrufs und Erstattung einer Zuwendung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Januar 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Juni 2020 - 4 K 384/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.739.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 1. Der Senat hat das Rubrum wieder dahingehend geändert, dass Kläger ..... als Gesamtrechtsnachfolger der Firma ..... KG (ehemals GmbH) ist.
- 2 Der Zuwendungsbescheid der Beklagten, über deren Aufhebung die Beteiligten streiten, war an die Firma ..... GmbH gerichtet. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde im Oktober 2012 in eine Kommanditgesellschaft mit dem Kläger als Komplementär umgewandelt. Ende des Jahres erfolgte die Übertragung der Gesellschafteranteile der Kommanditistin auf ihn und im Januar 2013 wurde die Auflösung der Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Mit Bescheid vom 11. November 2013 widerrief die Beklagte die gewährte Zuwendung und forderte Erstattung der ausgezahlten Fördermittel. Die gegen diesen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2015 gerichtete Klage ist mit dem angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Juni 2020, das dem Klägervertreter am 9. September 2020 zugestellt wurde, abgewiesen worden. Am 6. Oktober 2020 hat der Kläger die Umwandlung der Gesellschaft in die Kommanditgesellschaft angefochten.
- 3 Da alle Gesellschafter bis auf den Kläger aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden sind, ist die Gesellschaft ohne Liquidation erloschen und ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Kläger als verbleibenden Gesellschafter übergegangen (vgl. BVerwG, Ur. v. 13. Juli 2011 - 8 C 10.10 -, juris Rn. 15). Zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft Ende 2012/Anfang 2013 bestand eine Kommanditgesellschaft, keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, weil die

Anfechtung der Umwandlung der ehemaligen ..... GmbH in die Kommanditgesellschaft durch den Kläger nicht wirksam war. Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen und seinen Angaben ergibt sich, dass die gemäß § 119 BGB von ihm erklärte Anfechtung wegen Irrtums nicht unverzüglich und damit nicht innerhalb der Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB erfolgte. Nach dieser Vorschrift muss die Anfechtung in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfechtungsgrund; bloßes Kennenmüssen genügt nicht (Ellenberger, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 121 Rn. 2). Andererseits ist die volle Überzeugung vom Bestehen des Anfechtungsrechts nicht erforderlich (Ellenberger a. a. O.). Erkennt der Anfechtungsberechtigte, dass sich Wille und Erklärung oder Wille und Eigenschaft des Geschäftsgegenstands möglicherweise nicht gedeckt haben, kann zur Fristwahrung eine Eventualanfechtung geboten sein (Ellenberger a. a. O.). Hier hat der Kläger die Umwandlung der ehemaligen ..... GmbH in die Kommanditgesellschaft angefochten, weil ihm bei der Umwandlung nicht bekannt gewesen sei, dass die Gesellschaft gegenüber der Beklagten Verbindlichkeiten in Höhe von 1,65 Mio. € gehabt habe. Wertbildende Faktoren, die die Sache unmittelbar kennzeichnen, wie wesentliche Verbindlichkeiten oder die Überschuldung, können zur Anfechtung berechtigen (Ellenberger a. a. O. § 119 Rn. 27 m. w. N.). Allerdings lagen die Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber zum Zeitpunkt der Umwandlung im Oktober 2012 noch nicht vor, sondern sie entstanden erst mit Erlass des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheids im November 2013. Ob gleichwohl die Werthaltigkeit der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung im Oktober 2012 bereits ohne Wissen des Klägers so herabgesetzt war, dass ein Anfechtungsgrund vorlag, kann offenbleiben, weil der Kläger die Anfechtung jedenfalls nicht unverzüglich erklärt hat.

- 4 Er hat von der Forderung der Beklagten mit Zustellung des Bescheids vom 11. November 2013 Kenntnis erlangt. Die erst nach Zustellung des Urteils des Verwaltungsgerichts im Oktober 2020 erfolgte Anfechtung erfolgte nicht unverzüglich. Spätestens nach Zustellung des Bescheids der Beklagten wusste der Kläger, der als Geschäftsführer die Gesellschaft vertrat, dass gegen die Gesellschaft eine wesentliche Verbindlichkeit geltend gemacht wird. Er hätte bereits nach Zustellung des Bescheids die Anfechtung erklären können, ggf. als Eventualanfechtung (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen: BGH, Urte. v. 11. Dezember 1978 - II ZR 41/78 -, NJW 1979, 765; v. 15. Mai 1968 - VIII ZR 29/66 -, NJW 1968, 2099; jeweils m. w. N.) nur für den Fall, dass sich im Widerspruchs- und anschließenden Gerichtsverfahren die Rechtmäßigkeit des Bescheids und damit das Bestehen der Verbindlichkeit bestätigen. Eine wesentlich

neue Sachlage im Hinblick auf die Anfechtung ergab sich durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht. Das Verwaltungsgericht hat lediglich in seinem Urteil die dem Kläger bekannte Rechtsauffassung des Beklagten, dass die geltend gemachte Forderung der Beklagten besteht, bestätigt.

5 2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

6 a) Der Antrag ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig.

7 Adressat des angegriffenen Bescheids und des Widerspruchsbescheids ist Herr „..... als Gesamtrechtsnachfolger der ..... KG vormals GmbH“, der in dieser Funktion auch Klage zum Verwaltungsgericht gegen den Bescheid erhoben hat. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Prozessbevollmächtigten in „Sachen der ..... GmbH, vertr. d. d. GF, Herrn ..... (...) als Rechtsvorgängerin des Herrn .....“ am 2. Oktober 2020 erhoben. Die am 27. Oktober 2020 vorgelegte Vollmacht ist in Sachen „..... gegen SAB“ erteilt. In der am 5. November 2020 eingegangenen Begründung zu dem Antrag wird mitgeteilt, dass sich das Rubrum geändert habe, weil Herr ..... die Umwandlung angefochten habe. In dem Antrag wendet sich der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie den angefochten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid.

8 Die Klägerbezeichnung ist auslegungsfähig (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 22. März 2001 - 8 B 262.00 -, juris Rn. 2; st. Rspr.). Hier ergibt die Auslegung, dass der Antrag auf Zulassung der Berufung durch den Rechtsnachfolger der ursprünglich geförderten Gesellschaft, der durch den angegriffenen Bescheid belastet wird, gestellt wurde. Der Kläger ging bei Angabe seiner Bezeichnung in der Antragsschrift davon aus, dass ein gesetzlicher Parteiwechsel dadurch stattgefunden hatte, dass er die Anfechtung des Umwandlungsbeschlusses erklärt hatte. Eine Gesamtrechtsnachfolge im laufenden Gerichtsverfahren hätte auch das Prozessrechtsverhältnis erfasst und einen gesetzlichen Parteiwechsel bewirkt (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 31. Mai 2001 - 5 C 20.00 -, juris Rn. 9; st. Rspr.). Wie bereits ausgeführt kam es indes zu keiner Gesamtrechtsnachfolge, weil die Anfechtung der Umwandlung nicht wirksam war, sodass der Kläger den Antrag als Gesamtrechtsnachfolger der Firma ..... KG gestellt hat. Die Falschbezeichnung in der Antragsschrift schadet nicht (*falsa demonstratio non nocet*).

9 Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe auch noch hinreichend dargelegt (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).

- 10 b) Der Antrag ist aber unbegründet, weil weder das Urteil den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit begegnet (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 11 aa) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. z. B. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 - 6 A 1182/18 -, juris Rn. 7; v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3; v. 16. April 2008 - 5 B 49/07 -, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 12 Das Verwaltungsgericht ist auf Grundlage der Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 12. Juli 2018 - 5 KLS 910 Js 19000/09 -, mit dem der Kläger u. a. wegen der hier betroffenen Subventionsbeantragung und -gewährung für Baumaßnahmen für die ..... GmbH (...) wegen Subventionsbetrugs sowie Steuerhinterziehung verurteilt worden ist, vom Vorliegen eines Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht i. V. m. § 4 Abs. 2 SubvG) durch den Kläger ausgegangen, der zur Rücknahme der Förderung und Rückforderung der gewährten Fördermittel (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 48 Abs. 1, § 49a VwVfG) berechtigt. Das Landgericht ist in seinem Urteil zu dem Schluss gekommen, dass die vom Kläger als faktischem Direktor betriebene 1..... als Generalunternehmerin der durchzuführenden Baumaßnahmen bezeichnet worden sei und der ... entsprechende Rechnungen gestellt, tatsächlich aber keine Planungs- und Bauunternehmerleistungen hätte erbringen sollen und dies auch nicht getan habe. Vielmehr seien die Bauleistungen einschließlich der Planungs- und Generalunternehmerleistungen von der 2..... und der 3..... oder deren Subunternehmern erbracht worden, was der Kläger auch gewusst und beabsichtigt habe. Unter Zugrundelegung der Gesamtvolumina seien die Rechnungen von der ... zunächst beglichen worden, wobei die an die ... gezahlten Beträge nachfolgend teilweise über Drittkonten - als Baudarlehen deklariert - an die ... zurückgeführt worden seien. Weiter habe der Kläger vorgegeben, die 4.... hätte im Rahmen des Projekts Leistungen für die 1..... erbracht. Die 4.... habe Rechnungen an die 1..... gelegt, denen keine entsprechenden Leistungen zugrunde gelegen hätten, was der Kläger gewusst und beabsichtigt habe. Darüber hinaus habe er den Geschäftsführer der 2..... veranlasst, überhöhte Rechnungen für Bauleistungen

an die ... zu legen. Die Gelder seien dann über Scheinrechnungen der 4.... an die 1..... wieder zur 4.... in die Schweiz geflossen. Damit sei erreicht worden, dass die Baumaßnahmen ohne nennenswerten Eigenanteil hätten durchgeführt werden können, was die Förderbedingungen aber nicht vorgesehen hätten. Das Verwaltungsgericht hat sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts gestützt und es nicht für erforderlich gehalten, die strafrechtlich relevanten Tatsachen eigenständig festzustellen. Gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Tatsachenfeststellungen bestünden nicht. Es hat sich dabei auch mit den Einwänden des Klägers gegen diese Feststellungen auseinandergesetzt und ist diesen nicht gefolgt.

- 13 Die ernstlichen Zweifel sind vom Antragsteller gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen. Hierfür ist es erforderlich, dass sich die Antragsbegründung konkret mit den entscheidungstragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt. Der Antragsteller muss im Einzelnen aufzeigen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Ausführungen aus seiner Sicht nicht tragfähig sind und ihnen nicht gefolgt werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2012 - 5 A 769/10 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Weder genügt es insofern, das erstinstanzliche Vorbringen nur zu wiederholen oder darauf lediglich Bezug zu nehmen, noch die erstinstanzlichen Feststellungen nur zu bestreiten oder allein deren Gegenteil zu behaupten (SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2012 a. a. O.). Das Oberverwaltungsgericht soll grundsätzlich allein aufgrund der Zulassungsbegründung die Zulassungsfrage beurteilen können, also keine weiteren aufwändigen Ermittlungen anstellen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2012 a. a. O.; Beschl. v. 16. März 2022 - 6 A 740/21.A -, juris Rn. 3).
- 14 Dies leistet die Antragsbegründung nur teilweise. Soweit sie pauschal auf das erstinstanzliche Vorbringen oder im Strafverfahren abgegebene umfangreiche Erklärungen, wie die Verteidigererklärung vom 7. Februar 2018, die Revisionsschrift vom 15. November 2018 sowie die Verfassungsbeschwerdeschrift vom 11. Januar 2020 verweist und diese Unterlagen, die zum überwiegenden Teil bereits dem Verwaltungsgericht vorlagen, dem Antrag beifügt, genügt dies nicht den Darlegungsanforderungen nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsmittelgerichts, das erstinstanzliche Vorbringen und umfangreiche Stellungnahmen, die das vorangegangene Strafverfahren betreffen, daraufhin durchzusehen, ob sich aus ihnen möglicherweise Hinweise auf die Unrichtigkeit der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen strafgerichtlichen Entscheidung

ergeben; § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO hat den Zweck, die Rechtsmittelgerichte zu entlasten und sie gerade auch von einer solchen Aufgabe zu befreien (vgl. zum Revisionsrecht: BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 2019 - 9 B 46.18 - juris Rn. 5 m. w. N.; Urt. v. 7. März 1968 - 2 C 11.64 -, juris Rn. 44). Hier kommt hinzu, dass das strafgerichtliche Urteil inzwischen Rechtskraft erlangt hat und das verfassungsgerichtliche Verfahren bislang nicht zu einer Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung geführt hat. Zudem werden in den Schriftsätzen im Strafverfahren vor allem auch weiterer Aufklärungsbedarf geltend gemacht und Beweisanträge angekündigt (vgl. z. B. Schriftsatz vom 7. Februar 2018 S. 37 ff.) sowie die lange Verfahrensdauer gerügt (vgl. Schriftsatz vom 15. November 2018 Ziffer I und Verfassungsbeschwerdeschrift vom 11. Januar 2020 Ziffer III). Soweit in Ziffer VI des Schriftsatzes vom 15. November 2018 eine unvollständige Beweiswürdigung und die Ablehnung von Beweisanträgen durch das Strafgericht hinsichtlich der Rechnungen der 4.... gerügt werden, ist dem der Bundesgerichtshof nicht gefolgt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung zeigt nicht auf, warum diese Revisionsrügen gleichwohl dazu führen sollen, dass sich dem Verwaltungsgericht eine Beweisaufnahme oder abweichende Beweiswürdigung hätte aufdrängen müssen.

- 15 Im Übrigen genügt die Rüge zwar den Begründungsanforderungen, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht hätte nicht ohne eigene Beweisaufnahme entscheiden dürfen. Das von der Kammer herangezogene Strafurteil stütze sich auf die Aussage der Steuerfahnderin T... und deren Feststellungen bei einer Betriebsprüfung. Eine eigenständige Beweiserhebung hätte aber ergeben, dass die Aussagen der Zeugin falsch und die von der Kammer gezogenen Schlussfolgerungen in wesentlichen Teilen unzutreffend seien. Die Zeugin besitze nicht die notwendige Sachkunde zur Bewertung der Angemessenheit baulicher und technischer Leistungen in Bezug auf Planung, Projektierung, Bau und Inbetriebnahme insbesondere der schalltechnischen Leistungen. Damit ist nicht dargelegt, dass sich dem Verwaltungsgericht auf Grundlage seiner Rechtsauffassung eine Beweiserhebung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen.
- 16 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller einen Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Konkordanz der Zulassungsgründe sicherzustellen - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (SächsOVG, Beschl. v. 15. Dezember 2021 - 6 A 615/20 -, juris Rn. 5; v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn.

12; jeweils m. w. N.; HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5). Eine Aufklärungsrüge kann nur Erfolg haben, wenn substantiiert dargetan wird, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer für den Beteiligten günstigeren Entscheidung hätte führen können. Weiterhin muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr beanstandet wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 25. Oktober 2021 - 6 A 321/19 -, juris Rn. 25 m. w. N., auch zum Revisionsrecht).

- 17 Dies legt der anwaltlich vertretene Kläger, der beim Verwaltungsgericht ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt hat, nicht hinreichend dar. Das Strafgericht hat seine Verurteilung im Komplex ... nicht nur auf die Aussage der Zeugin T..., sondern auf die Aussagen einer Reihe weiterer Zeugen sowie die Auswertung gesicherter Unterlagen auf der Festplatte des Klägers gestützt (LG Chemnitz, Ur. v. 12. Juli 2018 - 5 KLs 910 Js 19000/09 -, UA S. 89 ff., 104 ff.). Zwei Zeugen haben angegeben, Scheinrechnungen gelegt zu haben. Mehrere Zeugen haben zudem bekundet, dass die Firma 2..... als Generalunternehmer aufgetreten sei und auch die Abnahme durchgeführt und die Rechnungen gelegt habe (LG Chemnitz, Ur. v. 12. Juli 2018 a. a. O. S. 89, 104 f.). Ein Steueroberamtsrat hat ausgesagt, dass der Geschäftsführer der 2..... bei einer Durchsuchung spontan mitgeteilt habe, dass bei dem Projekt die 2..... direkt mit der ... abgerechnet habe; es seien aber die Beträge der 1..... enthalten gewesen, das Geld sei so nach Österreich „verschoben worden“. Damit setzt sich die Antragsbegründung nicht auseinander. Die Steuerfahnderin T... hat vor allem Auskunft zum Inhalt der Ermittlungsakten, insbesondere zu Dokumenten, wie Kostenaufstellungen, Rechnungen und Überweisungen gegeben (LG Chemnitz vom 12. Juli 2018 - 5 KLs 910 Js 19000/09 -, UA S. 92 ff., 105 ff.). Dafür, dass sie hierfür nicht kompetent ist, gibt es keine Anhaltspunkte. Das Verwaltungsgericht hat seine auf die Feststellungen des Strafurteils gestützte Würdigung, dass ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt, weil durch die Einschaltung der 1..... und der 4.... bewusst überhöhte Kosten bei der Beklagten abgerechnet wurden, die nicht den

tatsächlichen Kosten entsprachen, nicht darauf gegründet, dass es unter Dritten angemessene Kosten mit den tatsächlich berechneten verglichen hat, wozu es möglicherweise besonderen Sachverstands bedurft hätte, sondern es hat seine Würdigung - auch auf Grundlage der Aussagen der Zeugin T... - im Wesentlichen darauf gestützt, dass die 2..... oder die 3..... in ihren Rechnungen für die erbrachten Leistungen tatsächlich geringere Kosten berechnet hat als die 1....., und die 1..... sowie die 4... keine eigenen Leistungen erbracht haben. Weder bedurfte es zu dieser Schlussfolgerung besonderer Sachkunde noch musste sich auf Grundlage dieser Beurteilung eine weitere Beweiserhebung aufdrängen. Im Übrigen fehlt es auch an der Darlegung in der Antragsschrift, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung hätte führen können.

- 18 Soweit der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel auf den Schriftsatz des Generalbundesanwalts vom 4. Juni 2019 Bezug nimmt, betrifft dieser eine später nicht weiter verfolgte Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil, soweit es den Kläger *freigesprochen* hat, und mithin nicht den vom Verwaltungsgericht zur Stützung seiner Entscheidung in Bezug genommenen Teil des Urteils. Dies gilt auch für eine zu einem anderen Projekt - ..... - ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. August 2020. Inwieweit diese einen anderen Sachverhalt betreffende Entscheidung, die zudem einen Vergleichsvorschlag auf Grundlage einer vorläufigen - wenn auch sehr ausführlichen - Prüfung insolvenzrechtlicher Fragen und des Tatbestands von § 138 BGB in Bezug auf eine Grundsschuldbestellung enthält, im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung nahelegen soll, lässt sich der Antragsschrift nicht hinreichend entnehmen.
- 19 Soweit der Kläger die Angemessenheit der geltend gemachten Kosten mit der Verwendungsnachweisprüfung begründet, greift dies nicht durch. Diese Prüfung stellt eine behördeninterne Vorprüfung zur Vorbereitung einer endgültigen Entscheidung über die Förderhöhe in einem Schlussbescheid oder einem (Teil-)Widerrufsbescheid oder des Verzichts auf eine solche Entscheidung dar. Auch bei der Bekanntgabe ihres Ergebnisses an die Beteiligten ist die Mitteilung regelmäßig kein (feststellender) Verwaltungsakt (vgl. zum dortigen Landesrecht z. B.: BayVGH, Urt. v. 4. Dezember 2014 - 13 A 14.565 -, juris Rn. 16 ff.), weil sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen an

die Verwendungsnachweisprüfung knüpfen. Die Verwendungsnachweisprüfung und die Mitteilung ihres Ergebnisses begründen grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Fördermittelempfängers. Hier hatte die Beklagte zum Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung im April oder Mai 2007 auch keine Kenntnis von den Ergebnissen des gegen den Kläger geführten Ermittlungs- und Strafverfahrens. Aus den Akten der Beklagten allein war - wie vom Kläger zutreffend ausgeführt - der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nicht erkennbar. Zeugenvernehmungen zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung bedurfte es deshalb nicht.

- 20 Soweit der Kläger rügt, dass Gutachten von Sachverständigen vorlägen, die die Gebäudewerte deutlich höher ansetzten als die geförderten Kosten, kann dies allein die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts und des Strafgerichts nicht erschüttern. Zum einen haben die Gerichte den Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten nicht auf einen Vergleich der unter Dritten angemessenen Baukosten und der geförderten Kosten gestützt, sondern darauf, dass die geltend gemachten Kosten deshalb überhöht waren, weil sie die von der die Bauleistung erbringenden Gesellschaft real berechneten Kosten deutlich überstiegen und die zusätzlich eingesetzten Gesellschaften 1..... und 4.... keine eigenen Leistungen erbracht hätten. Zum anderen können - zumal deutlich später ermittelte - Grundstückswerte die Kosten der Anschaffung oder Errichtung ihrer wesentlichen Bestandteile bei weitem übersteigen. Verlässliche Rückschlüsse auf die Errichtungs- oder Anschaffungskosten lassen solche Gutachten regelmäßig nicht zu, da sie neben dem Bodenwert wesentlich den Ertragswert des Grundstücks und deren Veränderung im Zeitverlauf abbilden. Der so ermittelte Wert kann von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichen.
- 21 Soweit der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vorbringt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht darauf abgestellt, dass er Unterlagen nicht vorgelegt habe, handelt es sich nur um ergänzende Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die hinweggedacht werden können, ohne dass sich an der Klageabweisung etwas ändern würde.
- 22 Das Verwaltungsgericht ist auf Grundlage seiner Feststellungen und der Würdigung des Sachverhalts auch folgerichtig davon ausgegangen, dass ein Fall der arglistigen Täuschung vorliegt und deshalb die Jahresfrist (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) keine Anwendung findet (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 48 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Eine arglistige Täuschung im Sinne von § 1 Satz 1

SächsVwVfZG, § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG ist gegeben, wenn der Täuschende weiß und will, dass die Behörde durch insbesondere die Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Erlass eines Verwaltungsaktes veranlasst wird, den sie andernfalls nicht oder nicht mit diesem Inhalt erlassen hätte. Ein "Erwirken" im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass die Bestechung beziehungsweise arglistige Täuschung für den Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsaktes zumindest objektiv mitursächlich war (BVerwG, Urt. v. 22. März 2017 - 5 C 4.16 -, BVerwGE 158, 258 Rn. 25 m. w. N.). Auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils und der Würdigung des Straf- und Verwaltungsgerichts, dass der Kläger die Beantragung der Fördermittel und die Zwischenschaltung der Gesellschaften sowie die Stellung von überhöhten Rechnungen entweder selbst bewirkt oder aber gesteuert und dies auch beabsichtigt hat, kann rechtsfehlerfrei auf eine arglistige Täuschung geschlossen werden.

- 23 Ungeachtet dessen wahrt der Widerrufs- und Erstattungsbescheid auch die Jahresfrist in § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt. Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen. Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Behörde die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts nachträglich erkennt. Unerheblich ist insoweit, ob die Fehlerhaftigkeit ihre Ursache in einer unzutreffenden Sachverhaltsermittlung oder -bewertung oder in einer rechtlichen Fehleinschätzung hat. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Das ist der Fall, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme oder den Widerruf zu entscheiden. Die Jahresfrist ist dementsprechend keine Bearbeitungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist. Die vollständige Kenntnis auch von den für die Ausübung des Rücknahme- oder Widerrufsermessens maßgeblichen Umständen erlangt die Behörde regelmäßig nur infolge einer - mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen - Anhörung des Betroffenen. Die Anhörung selbst setzt die Frist noch nicht in Lauf; erst mit der Stellungnahme des Betroffenen erhält die Behörde Kenntnis von den Umständen, die gegebenenfalls bei ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, jedenfalls aber die Gewissheit, dass ihre bisherige Kenntnis vollständig ist (BVerwG, Urt. v. 23. Januar 2019 - 10 C 5.17 -, juris Rn. 30 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2022 - 6 A 826/19 -, juris Rn. 9). Die Stellungnahmen

der ... zur beabsichtigten Rücknahme gingen im September und Oktober 2013 bei der Beklagten ein; die Rücknahme erfolgte im November 2013.

- 24 Für eine Verwirkung gibt es keine Anhaltspunkte. Die Verwendungsnachweisprüfung wurde im April 2008 abgeschlossen, der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid erging im November 2013. Spätestens mit Kenntnis von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, von denen der Kläger 2010 erfuhr, musste er mit einer Rücknahme der Fördermittelgewährung und einer Rückzahlung der ausgereichten Mittel rechnen. Es fehlt deshalb sowohl an einer langen Zeitdauer als auch an einem schutzwürdigen Vertrauen des Klägers.
- 25 bb) Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf.
- 26 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 - 6 A 1182/18 -, juris Rn. 19; v. 16. April 2008 - 5 B 49/07 -, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 27 Der Sachverhalt steht vorliegend auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil des Landgerichts Chemnitz vom 12. Juli 2018 - 5 KLS 910 Js 19000/09 -, die sich das Verwaltungsgericht zu eigen machen konnte (vgl. hierzu: BVerwG, Urf. v. 22. März 2017 - 5 C 4.16 -, BVerwGE 158, 258 Rn. 25; Beschl. v. 6. März 2003 - 3 B 10.03 -, juris; jeweils m. w. N.), fest. Gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Feststellungen zeigt die Antragsbegründung - wie ausgeführt - nicht auf. Die auf dieser Grundlage erforderliche rechtliche Würdigung ist nicht schwierig und die sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Obergerichtes geklärt.
- 28 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

30 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp